

Bescheid

I. Spruch

Auf Antrag der **Superfly Radio GmbH** (FN 271345m beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Prochaska Heine Havranek Rechtsanwälte GmbH, Julius-Raab-Platz 4, 1010 Wien, wird gemäß § 28a Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, festgestellt, dass die beabsichtigte Programmänderung, wie sie im Antrag vom 06.05.2010 dargestellt wurde, unter Berücksichtigung des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007, mit dem der Sunshine Radio GmbH (Rechtsvorgängerin der Superfly Radio GmbH) eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms erteilt wurde, keine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 PrR-G darstellt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 06.05.2010, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am selben Tag eingelangt, beantragte die Superfly Radio GmbH gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G die Feststellung, ob die von ihr beabsichtigte und im Antrag näher dargelegte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt. Für den Fall, dass die KommAustria aufgrund des Antrages eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28a Abs. 1 PrR-G feststellen sollte, wurde weiters die Genehmigung der geplanten Programmänderung gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G beantragt.

2. Sachverhalt:

Antragstellerin

Mit Bescheid der KommAustria vom 12.09.2006, KOA 1.705/06-063, bestätigt durch den Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007, wurde der Sunshine Radio GmbH (Rechtsvorgängerin der Superfly Radio GmbH) eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Mit Firmenbucheintragung vom 18.12.2007 wurde die Sunshine Radio GmbH in Superfly Radio GmbH umbenannt.

Am 29.02.2008 hat die Superfly Radio GmbH den Sendebetrieb im Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ aufgenommen.

Derzeit genehmigtes Programm

Mit dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria wurde das von der (nunmehrigen) Superfly Radio GmbH beantragte Hörfunkprogramm in Spruchpunkt 1. wie folgt genehmigt:

„Das Programm umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug in einem Format, dessen grundsätzliche Musikausrichtung die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) sind, für die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen). Das Musikprogramm inkludiert einen hohen Anteil von in Österreich produzierter Musik und anlassgegebene Schwerpunkte zu bedeutenden lokalen Ereignissen. Anstelle des automatisierten Musikabspielens werden DJ's eingesetzt und dadurch der ‚Club-Sound‘ auf ein breitenwirksames Radio adaptiert. Insbesondere wird auch die sog. elektronische Musik einen Teil des Kerns des Musikprogramms bilden. Das Wortprogramm umfasst intensive lokale Berichterstattung, lokale Nachrichten und Servicemeldungen. Es werden eigenständige Sendungen produziert, die besonders auf die Interessen der Bevölkerung im Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, wobei ein umfassender lokaler Bezug des Programmangebotes durch die enge Zusammenarbeit mit lokalen Kooperationspartnern gewährleistet wird.“

Aus der Begründung dieses Bescheides (Feststellungen) ergibt sich zum beantragten Programm der Superfly Radio GmbH zudem Folgendes (Seiten 107f):

„Der Wortanteil soll – exklusive Werbezeiten – rund dreieinhalb Stunden und damit in etwa 15% des 24-Stunden-Programms ausmachen. Die redaktionellen Berichte und Beiträge sollen den Fokus auf das Versorgungsgebiet Wien/Umgebung richten und zu 100% eigenproduziert werden. Die Offenheit, welche die Sunshine Radio GmbH im musikalischen Bereich bieten will, soll sich auch in den redaktionellen Inhalten widerspiegeln und zu einer alternativen Berichterstattung führen: Die Sunshine Radio GmbH will nicht die Informationssendungen der öffentlich-rechtlichen Sender übernehmen oder kopieren, sondern unter Nutzung des APA Informationsdienstes eigenständige Sendungen produzieren, die besonders auf die Interessen der Bevölkerung im Versorgungsgebiet Bedacht nehmen. Ein umfassend lokaler Bezug des Programmangebotes soll durch die enge Zusammenarbeit mit lokalen Kooperationspartnern gewährleistet werden. Die intensive lokale Berichterstattung, in deren Rahmen den kulturellen und sozialen Communities der Stadt besondere Bedeutung zukommen soll, soll um Berichte aus vergleichbaren urbanen Räumen ergänzt werden. [...] Die Sunshine Radio GmbH will von 06:00 Uhr früh bis 18:30 Uhr Nachrichten anbieten, wobei diese zwischen 06:00 Uhr und 10:00 Uhr alle 20 Minuten und ab 10:30 Uhr stündlich zur halben Stunde ausgestrahlt werden sollen. Abends sollen – außer im Bedarfsfall und mit

Ausnahme der Veranstaltungsnachrichten, die auch am Abend gesendet werden sollen, um die Hörer über die neuesten Veranstaltungen und Events zu informieren – grundsätzlich weniger Nachrichten gesendet werden. Besonderes Augenmerk soll auf lokale Nachrichten gelegt werden, während Weltnachrichten eine eher untergeordnete Rolle zukommen soll. Die Nachrichten sollen insbesondere auch Hinweise aus den Bereichen Kultur, Sport, Wetter und Verkehr beinhalten. Verkehrsnachrichten sollen nach Aktualität und Bedarf zu jeder Zeit zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr in das Programm einfließen. [...]

Das Programm von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr soll jeden Tag zu 100% eigengestaltet sein.“

Gegenständlicher Antrag auf Feststellung gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G

Gemäß dem vorliegenden Antrag der Superfly Radio GmbH ist die derzeitige Morning-Show („Superfly Express“) im Programm „98.3 Superfly“ eine von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 10:00 Uhr ausgestrahlte Magazinsendung, welche sich mit den Themen Gesellschaft, Musik, Kunst und Kultur beschäftigt. Die „Superfly News“, ein Nachrichtenformat im 20 Minuten Rhythmus mit tagesaktuellen (globalen ebenso wie lokalen) Themen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport, Gesellschaft, Soziales, Forschung und weiteren klassischen Nachrichteninhalten, ergänzen das Angebot im Rahmen dieser Sendung. Ein News-Block pro Stunde ist dem Thema „Entertainment News“ gewidmet. Die Dauer der einzelnen Nachrichtenblöcke beträgt derzeit zur vollen Stunde und um :20 jeweils zwischen zwei und 2:30 Minuten sowie um :40 (Entertainment News) zwischen zwei und vier Minuten. Pro Stunde werden derzeit sohin Nachrichteninhalte im Ausmaß von ca. sechs bis neun Minuten geboten. Zwischen 10:00 und 13:00 Uhr werden die Superfly News jeweils stündlich ausgestrahlt; die Dauer dieser Nachrichtenblöcke beträgt jeweils rund drei Minuten. Ergänzt wird der „Superfly Express“ durch Service-Meldungen aus den Bereichen Wetter, Verkehr, Kunst, Kultur und Veranstaltungen.

Die Superfly Radio GmbH beabsichtigt nunmehr eine Neustrukturierung des Wortanteils im Zusammenhang mit der Sendung „Superfly Express“. Hierbei wird eine Konzentration der Wortstrecken angestrebt, ohne dabei die Themen- und Informationsvielfalt zu beeinträchtigen. Im Einzelnen sind folgende Änderungen geplant:

Die Sendung „Superfly Express“ soll hinkünftig zeitlich ausgedehnt und von Montag bis Freitag von 06:00 bis 10:00 Uhr ausgestrahlt werden. Auf herkömmliche Moderation soll im Rahmen dieser Sendung verzichtet werden; vielmehr sollen die Wortinhalte im Wesentlichen über zwei zentrale Programmelemente vermittelt werden. Dies wäre zum einen das „Superfly Update“ sowie zum anderen ein stündlicher Beitrag, der die „Entertainment News“ formal ersetzt, hinsichtlich Inhalt und Dauer in Bezug auf diese jedoch keine Änderungen erfährt. Zusätzlicher Service aus den Bereichen Kunst, Kultur und Veranstaltungen wird das Angebot der Morning-Show ergänzen, auf herkömmliche Servicemeldungen aus den Bereichen Wetter und Verkehr soll hingegen in dieser Sendung wie auch im übrigen Programm der Superfly Radio GmbH verzichtet werden.

Das neue Programmelement „Superfly Update“ ist ein vier- bis fünfminütiges Nachrichtenformat, das von 06:00 bis 13:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde zur Ausstrahlung kommt und in dieser Zeit die bisherigen „Superfly News“ ersetzen soll. Das Format umfasst aktuelle lokale, österreichische und internationale Inhalte, insbesondere betreffend Neuerungen und Entwicklungen in den Themenbereichen Kunst und Kultur, Kommunikation, Medien und Technologien, Gesellschaft, Gesundheit und Soziales, Sport sowie „Buntes“. Ergänzend erfolgt eine Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen Wirtschaft und Politik (mit besonderem Fokus auf Aspekte der Kreativwirtschaft und Kulturpolitik). Geplant ist eine Verlagerung der Schwerpunkte der Nachrichteninhalte hin zu einem alternativen Angebot. Hierbei sollen vorrangig Meldungen geboten werden, welche das bestehende Nachrichtenangebot im Verbreitungsgebiet ergänzen, und weniger herkömmliche Nachrichtenmeldungen aus Chronik und Politik.

Insgesamt sollen demnach im Rahmen der Sendung „Superfly Express“ durch die beiden dargestellten Programmelemente Wortinhalte im Ausmaß von ca. sechs bis neun Minuten pro Stunde geboten werden.

Abgesehen vom Wegfall der Servicemeldungen aus den Bereichen Wetter und Verkehr im gesamten Programm der Superfly Radio GmbH bleiben die übrigen Sendungen ebenso wie das Musikformat von den dargestellten beabsichtigten Änderungen unberührt. Nach Durchführung der geplanten Programmänderungen wird der Wortanteil im Programm „98.3 Superfly“ von Montag bis Sonntag rund 10% betragen.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu dem von der Antragstellerin im Zulassungsverfahren beantragten und von der Regulierungsbehörde genehmigten Programm basieren auf dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007, sowie dem erstinstanzlichen Bescheid der KommAustria vom 12.09.2006, KOA 1.705/06-063.

Die Feststellungen hinsichtlich des derzeit ausgestrahlten Programms und der nunmehr geplanten Änderungen beruhen auf den Angaben im Antrag vom 06.05.2010.

Die Feststellungen zur Umfirmierung der Sunshine Radio GmbH in Superfly Radio GmbH sowie zur Aufnahme des Sendebetriebs im Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch bzw. aus den entsprechenden Angaben der Antragstellerin.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 33 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Vorfrage des aufrechten Bestehens einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk

Aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007, ist die Superfly Radio GmbH Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren.

Gesetzliche Grundlage

§ 28a PrR-G („Änderung des Programmcharakters“) lautet wörtlich:

„§ 28a. (1) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 liegt – unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides – insbesondere vor:

- 1. bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist;*
- 2. bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt;*

3. bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm oder zwischen verschiedenen Sparten;

4. bei einem Wechsel zwischen nichtkommerziellem und kommerziellem Programm.

(2) Auf Antrag des Hörfunkveranstalters hat die Regulierungsbehörde festzustellen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen des Antrags zu entscheiden.

(3) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters ist von der Regulierungsbehörde auf Antrag des Hörfunkveranstalters sowie nach Anhörung jener Hörfunkveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, zu genehmigen, wenn

1. der Hörfunkveranstalter seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat und

2. durch die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind.

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, inwieweit sich für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne dessen Zutun geändert haben. Vor der Entscheidung ist der Landesregierung, in deren Gebiet sich das Versorgungsgebiet des Zulassungsinhabers befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Die Gesetzesmaterialien (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) führen dazu aus:

„Die grundlegende Änderung des Programmcharakters kann gemäß § 28 PrR-G zum Entzug der Zulassung führen. Zur Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit der Hörfunkveranstalter soll in § 28a eine demonstrative Aufzählung erfolgen, in welchen Fällen von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters auszugehen ist. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzuhalten:

Nicht bei jeder Änderung des Musikformats (etwa von AC zu Hot AC) liegt eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor; dies wird nur dann der Fall sein, wenn damit nicht nur eine graduelle Veränderung der angesprochenen Zielgruppe erfolgt, sondern ein „Austausch“ der Zielgruppe zu erwarten ist, etwa bei einem Umstieg von einem Alternative- oder CHR-Programm auf ein Oldie- und Schlagerradio oder umgekehrt.

Werden wesentliche Änderungen am Wortanteil oder am Anteil eigengestalteter Beiträge vorgenommen, die ebenfalls zu einer Neupositionierung des Programms führen, so kann auch von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters ausgegangen werden – dies wäre etwa der Fall, wenn von einem vorwiegend musikorientierten Programm mit nur wenigen kurzen Veranstaltungshinweisen auf ein „informationslastiges“, talk-orientiertes Programm umgestiegen wird.

Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters wird bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm vorliegen, ebenso bei einem Wechsel verschiedener Sparten (etwa der Wechsel von einem christlichen Spartenradio zu einem Sport- oder Talkradio).

Der Wechsel zwischen nicht kommerziellem und kommerziellem Programm wird in der Regel ebenfalls eine grundlegende Veränderung des Programmcharakters darstellen; freilich sind hier Mischformen vorstellbar, bei denen noch nicht von einer grundlegenden Änderung auszugehen sein wird. Auch der Wechsel zwischen verschiedenen Ausprägungen nichtkommerzieller Radios kann eine grundlegende Änderung des Programmcharakters iSd Z 3 sein (etwa von einem religiösen zu einem Volksgruppen-Programm).

Um für Hörfunkveranstalter Planungssicherheit zu bieten, steht diesen auch die Möglichkeit offen, die Feststellung der Regulierungsbehörde zu beantragen, dass eine beabsichtigte Programmänderung keine grundlegende Änderung im Sinne des § 28 Abs. 2 PrR-G darstellt und somit auch ohne Bewilligung zulässig ist. In diesem Fall hat die Regulierungsbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu entscheiden; der Hörfunkveranstalter hat die entsprechenden Informationen über das beabsichtigte Programm beizubringen.

Beurteilung der beabsichtigten Programmänderung

Nach dem Einleitungssatz des § 28a Abs. 1 PrR-G ist eine grundlegende Änderung des Programmcharakters am ursprünglichen Zulassungsbescheid zu messen. Die Bestimmung nennt in der Folge (in Ergänzung der in § 28 Abs. 2 PrR-G genannten Beispiele der Änderung der Programmgattung oder der Programmdauer) in demonstrativer Weise vier Kriterien, bei deren Erfüllung eine grundlegende Programmcharakteränderung jedenfalls anzunehmen ist. Die gemäß dem vorliegenden Antrag geplanten Änderungen beziehen sich auf Inhalt und Umfang des Wortprogramms, weshalb eine Prüfung am Maßstab des § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G vorzunehmen ist.

Gemäß § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G liegt eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 – unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides – insbesondere bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt, vor.

Im Zulassungsbescheid der Superfly Radio GmbH wurde festgelegt, dass das Wortprogramm intensive lokale Berichterstattung, lokale Nachrichten und Servicemeldungen umfasst. Es werden eigenständige Sendungen produziert, die besonders auf die Interessen der Bevölkerung im Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, wobei ein umfassender lokaler Bezug des Programmangebotes durch die enge Zusammenarbeit mit lokalen Kooperationspartnern gewährleistet wird (vgl. Bescheid der KommAustria vom 12.09.2006, KOA 1.705/06-063, bestätigt durch den Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007).

Aus den Feststellungen des Zulassungsbescheides ergibt sich weiters, dass der Wortanteil im Programm der Superfly Radio GmbH rund 15% betragen soll. Die Antragstellerin will hierbei eigenständige Sendungen produzieren, welche besonders auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmen sollen. Geplant ist eine intensive lokale Berichterstattung, in deren Rahmen den kulturellen und sozialen Communities der Stadt besondere Bedeutung zukommen soll. Bei den Nachrichten wird der Schwerpunkt in der lokalen Berichterstattung liegen, während Weltnachrichten eine eher untergeordnete Rolle zukommen soll. Die Nachrichten beinhalten insbesondere auch Hinweise aus den Bereichen Kultur, Sport, Wetter und Verkehr.

Die von der Superfly Radio GmbH nunmehr geplanten programmlichen Änderungen beziehen sich primär auf die Morgensendung „Superfly Express“, welche derzeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 10:00 Uhr und hinkünftig um eine Stunde verlängert und von 06:00 bis 10:00 Uhr ausgestrahlt werden soll.

Im Rahmen dieser Sendung sollen die Wortinhalte hinkünftig in erster Linie über die folgenden beiden Programmelemente vermittelt werden: das Nachrichtenformat „Superfly Update“ sowie einen weiteren Beitrag, der die bisherigen „Entertainment News“ formal ersetzt. Beide Elemente werden je einmal stündlich ausgestrahlt, „Superfly Update“ jeweils zur vollen Stunde mit einer Dauer von vier bis fünf Minuten und der weitere Beitrag mit einer Dauer von zwei bis vier Minuten pro Stunde. Insgesamt sollen durch die beiden Programmelemente somit Wortinhalte im Ausmaß von ca. sechs bis neun Minuten pro Stunde geboten werden.

Inhaltlich wird sich „Superfly Update“ der lokalen, österreichischen und internationalen Berichterstattung zu Neuerungen und Entwicklungen in den Themenbereichen Kunst und Kultur, Kommunikation, Medien und Technologien, Gesellschaft, Gesundheit und Soziales, Sport sowie „Buntes“ widmen. Ergänzend erfolgt eine Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen Wirtschaft und Politik (mit besonderem Fokus auf Aspekte der Kreativwirt-

schaft und Kulturpolitik). Im Rahmen dieses Formats sollen vorrangig Inhalte geboten werden, welche das bestehende Angebot im Verbreitungsgebiet ergänzen. Auf herkömmliche Nachrichtenmeldungen aus Chronik und Politik soll weitgehend verzichtet werden.

Darüber hinaus ergänzen Servicemeldungen aus den Bereichen Kunst, Kultur und Veranstaltungen das Wortprogramm in der Sendung „Superfly Express“. Auf herkömmliche Moderation soll in dieser Sendung hinkünftig zur Gänze verzichtet werden; ebenso auf Servicemeldungen aus den Bereichen Wetter und Verkehr (auf letzteres im gesamten Programm der Superfly Radio GmbH).

Abgesehen vom Wegfall der Servicemeldungen aus den Bereichen Wetter und Verkehr im gesamten Programm der Superfly Radio GmbH bleiben die übrigen Sendungen ebenso wie das Musikformat von den dargestellten beabsichtigten Änderungen unberührt. Nach Durchführung der geplanten Programmänderungen wird der Wortanteil im Programm „98.3 Superfly“ von Montag bis Sonntag rund 10% betragen.

Zusammengefasst ergeben sich durch den vorliegenden Antrag somit folgende Änderungen im Programm der Superfly Radio GmbH: Im Rahmen der Morgensendung werden die stündlichen Wortbeiträge auf zwei Elemente reduziert („Superfly Update“ sowie ein weiterer Beitrag, der inhaltlich unverändert bleibt), deren Gesamtdauer jedoch wie zuvor sechs bis neun Minuten pro Stunde betragen wird. In inhaltlicher Hinsicht (insbesondere auch betreffend die Nachrichten) ist eine verstärkte Fokussierung auf die Themenbereiche Kunst und Kultur, Kommunikation, Medien und Technologien, Gesellschaft, Gesundheit und Soziales, Sport sowie „Buntes“ geplant. Herkömmlichen Nachrichtenmeldungen aus Chronik und Politik soll hingegen eine eher untergeordnete Rolle in der Berichterstattung zukommen. Dementsprechend soll auch die politische Berichterstattung primär auf die Themen Kunst und Kultur Bezug nehmen. Servicemeldungen aus den Bereichen Wetter und Verkehr werden zur Gänze aus dem Programm der Superfly Radio GmbH herausfallen. Schließlich soll im Rahmen der vierstündigen Morgensendung auf Moderation verzichtet werden. Insgesamt wird sich durch die dargestellten Änderungen der Umfang des Wortanteils im Programm der Superfly Radio GmbH von 15% auf rund 10% verringern.

In einem ersten Schritt ist nun zu prüfen, ob im vorliegenden Fall – im Verhältnis zu den entsprechenden Festlegungen im Zulassungsbescheid der Superfly Radio GmbH – eine wesentliche Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils gemäß § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G vorliegt.

Nach den Gesetzesmaterialien zu § 28a PrR-G kann bei Änderungen des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge etwa dann von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters ausgegangen werden, wenn von einem vorwiegend musikorientierten Programm mit nur wenigen kurzen Veranstaltungshinweisen auf ein „informationslastiges“, talk-orientiertes Programm umgestiegen wird.

Im vorliegenden Fall ist von keiner vergleichbar gravierenden Änderung des Wortprogramms auszugehen. Die von der Superfly Radio GmbH geplanten Änderungen stellen vielmehr bloße Adaptierungen zur Optimierung und zielgruppengerechteren Gestaltung des Programms dar, welche die grundsätzliche Ausrichtung des Programms nicht verändern. So kann die inhaltliche Verlagerung der Berichterstattung hin zu einer verstärkten Berücksichtigung der Themen Kunst und Kultur in unterschiedlichen Aspekten, während Informationen aus Politik und Chronik nur eine untergeordnete Rolle spielen sollen, mit den Festlegungen im Zulassungsbescheid in Einklang gebracht werden. Aus diesen ergibt sich nämlich etwa auch, dass im Rahmen der lokalen Berichterstattung den kulturellen und sozialen Communities der Stadt besondere Bedeutung zukommen soll. Zudem wurde festgelegt, dass die Nachrichten insbesondere auch Hinweise aus den Bereichen Kultur, Sport, Wetter und Verkehr beinhalten sollen.

Servicemeldungen aus den Bereichen Wetter und Verkehr sollen zwar hinkünftig zur Gänze aus dem Programm der Superfly Radio GmbH herausfallen, hierbei handelt es sich jedoch nur um einen kleinen Aspekt der Serviceberichterstattung, der nicht geeignet ist eine grundlegende Änderung des Inhalts des Wortprogramms zu bewirken. Serviceinformationen aus den Bereichen Kunst, Kultur und Veranstaltungen bleiben überdies weiterhin Bestandteil des Programms. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die weiteren im gegenständlichen Verbreitungsgebiet empfangbaren privaten Hörfunkprogramme allesamt Wetter- und Verkehrsmeldungen bieten, weswegen auch nicht davon ausgegangen werden kann, dass durch diese Änderung im Programm der Superfly Radio GmbH Inhalte wegfallen, die im Verbreitungsgebiet von keinem weiteren Hörfunkveranstalter angeboten werden und sich daher aus dem Blickwinkel der Meinungsvielfalt als unverzichtbar darstellen.

Hinsichtlich der geplanten Verringerung des Umfangs des Wortanteils im Programm der Superfly Radio GmbH von 15% auf rund 10% ist festzuhalten, dass sich dieser primär aus dem Verzicht auf Moderation in der vierstündigen Morgensendung ergibt. Hingegen bleiben die redaktionellen Inhalte, welche den Hörern journalistisch aufgearbeitete Berichterstattung aus unterschiedlichen Themengebieten bieten, im selben zeitlichen Umfang, konkret im Ausmaß von ca. sechs bis neun Minuten pro Stunde, bestehen. Auch diese Änderung ist daher nicht als wesentlich im Sinne des § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G einzustufen.

Nach Durchführung der geplanten Adaptierungen wird das Wortprogramm der Superfly Radio GmbH weiterhin lokale Berichterstattung, lokale Nachrichten und Servicemeldungen umfassen und entspricht damit den betreffenden Feststellungen des Zulassungsbescheides.

Schließlich sind die geplanten programmlichen Änderungen auch nicht geeignet, eine inhaltliche Neupositionierung des Programms im Sinne des § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G herbeizuführen. Die verstärkte Fokussierung auf kulturelle Berichterstattung stellt keine komplette programmliche Neuausrichtung dar, da Inhalte aus Kunst und Kultur schon bisher Bestandteil des Programms der Superfly Radio GmbH waren. Es erfolgt daher lediglich eine stärkere Akzentuierung bereits bestehender Inhalte.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass die dargestellten beabsichtigten Änderungen der Superfly Radio GmbH keine wesentliche Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils des Programms „98.3 Superfly“ bewirken, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt, weswegen spruchgemäß festzustellen war, dass die geplante Programmänderung keine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 PrR-G darstellt.

Antrag auf Genehmigung der geplanten Programmänderung

Im vorliegenden Verfahren hat die Superfly Radio GmbH für den Fall, dass die KommAustria aufgrund des Antrages eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28a Abs. 1 PrR-G feststellen sollte, weiters die Genehmigung der geplanten Programmänderung gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G beantragt.

Infolge der spruchgemäßen Feststellung, dass die von der Superfly Radio GmbH beabsichtigte Programmänderung keine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt, kommt eine Genehmigung gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G, der nur im Fall einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters zum Tragen kommt, nicht in Frage. Mangels Vorliegens einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters erweist sich der (ohnehin nur in eventu gestellte) Antrag auf Genehmigung gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G daher als gegenstandslos.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 11. Juni 2010
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:
Superfly Radio GmbH, z. Hd. Prochaska Heine Havranek Rechtsanwälte GmbH, Julius-Raab-Platz 4, 1010 Wien,
per RSb